

Das Bewusstsein einer geschichtlichen Epoche und ihre Selbsteinschätzung sind für die Erkenntnis der Vergangenheit je entscheidend. Unter welchen Aspekten handelten die Rheinbundstaaten in aussen- und innenpolitischen Entscheidungen? Durchaus im Bewusstsein ihrer Souveränität. Die Verfassungen der Rheinbundstaaten wurden in der Gewissheit des Besitzes souveräner Staatsgewalt umgeformt. Juristen, Staatsrechtler und Publizisten standen unter dem Eindruck rheinbündischer Souveränität.⁴³

Nach der Erkenntnis des Wesens der Souveränität und nach der geschichtlichen Vergewisserung der liechtensteinischen Souveränität untersuchen wir die Wirkung dieser staatlichen Eigenschaft: «Zum Sein gehört das Vernehmen des Seins», sagt Parmenides, ein Vorsokratiker.⁴⁴ Zur Souveränität gehört das Wahrnehmen der Souveränität in ihrer Wirkung, die Hegels Kategorie der Veränderung unterliegt.⁴⁵ Die Wirkung ist überprüfbar und weist als verursachte auf die Ursache. Der Wirkungsbereich der Souveränität ist zwiefach: Ein innenpolitischer und ein aussenpolitischer.

Schon im 17. und 18. Jahrhundert glaubten deutsche Staatsrechtler wie Ulrich Huber (1636 — 1696), Samuel Rachel (1628 — 1691), Samuel Pufendorf (1632 — 1694), das Reich setzte sich aus souveränen Staaten zusammen.⁴⁶ So mag es vorkommen, dass in Anlehnung an diese Theoretiker in Akten und Urkunden schon vor 1806 von einem «souveränen» Fürstentum Liechtenstein die Rede ist. Zweifellos hält aber eine solche Souveränität einer Kritik nicht stand. Liechtenstein war wohl seit 1719 ein Staat, aber kein souveräner.⁴⁷

Die Rheinbundakte umschreiben die Souveränitätsrechte, die dem Träger der Staatsgewalt zukamen, wie folgt: Das Recht auf Gesetzgebung, die hohe Gerichtsbarkeit, Polizei, Militäraufgebote, Rekrutierung, Steuer- und Sonderabgaben.⁴⁸ Im Hintergrund dieser

43. Ebers I. c., 45 ff.; vgl. JB. 1954, 124 f.

44. Heidegger I. c., 83.

45. Hegel, Ausgew. u. eingeleitet von Fried. Heer, Fischerbücherei, Frankfurt a.M. 1955, 74 ff.

46. Ebers I. c., 21 ff.

47. JB. 1901, 63 ff., Palatinatsdiplom; vgl. Jellinek I. c., 493 ff.

48. JB. 1954, 53 ff.; Altamm, Verfassungsurkunden seit 1806 I. c., 6.